Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen

Pilgern und Heiligtum

Herausgeber: Benediktiner von Mariastein

Band: 61 (1984)

Heft: 4

Buchbesprechung: Der Mensch im gesellschaftlichen Spannungsfeld : Christlicher

Glaube in moderner Gesellschaft 4 (Band 11-17)

Autor: Bütler, Anselm

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Mensch im gesellschaftlichen Spannungsfeld

Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft 4 (Band 11–17)

P. Anselm Bütler

Wir erleben heute hart, wie unterschiedlich politisch-wirtschaftliche Gesellschaftssysteme lebensbedrohlich aufeinanderprallen. Dabei geht es letztlich um den Menschen und die Möglichkeit, wie Menschsein im gesellschaftlichen Spannungsfeld gelingen kann. Im tiefsten wurzeln die verschiedenen Gesellschaftssysteme im verschiedenen Grundverständnis des Menschen in seinem Verhältnis zur Gesellschaft. Dem christlichen

Welt- und Menschenverständnis zufolge ist der Mensch bestimmt, in Freiheit sich selber zu verwirklichen. Aber diese Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung kann nur im Rahmen naturgemässer, vorgegebener Grenzen gelingen. Freiheit und Selbstbestimmung finden ihre prinzipiellen Grenzen dort, «wo das Angewiesensein auf Gott, die Natur, die Sozialordnung und andere Menschen eine letztlich unaufhebbare Fremdbestimmtheit mit sich bringen... Der Mensch hat von Gott den Auftrag, die ihm von Gott gegebene Personalität in Auseinandersetzung mit seiner Umwelt (also auch der Sozial- und Herrschaftsordnung) zu vervollkommnen» (F. Hegner, Band 11 S. 116). Diesem gesellschaftlichen Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbestimmung durch die Gesellschaft gehen die Bände 11-17 nach.

1. Grundsätzliches zu Ordnung und Freiheit «Um sich zur freiheitsfähigen Person entwickeln zu können, sind Menschen auf Mitmenschen angewiesen. Ihre «Autonomie» kann sinnvoll nur als eine Selbstbestimmung aus dem eigenen sittlichen Grund der Person heraus verstanden werden. Zum Personsein aber müssen sie sich jeweils erst (bilden) bzw. (gebildet werden)» (I. Fetscher, 11, 8). So ist der Mensch von seiner Wurzel her angewiesen auf und einbezogen in soziale Gruppen, die selber wieder Freiheit beanspruchen müssen. Das verlangt gegenseitige Toleranz. Damit dies gelingt, braucht es eine Ordnung. Seit Jahrhunderten haben die Menschen um diese Ordnung gerungen, damit sie möglichst human gestaltet werde. Als Ergebnis finden wir heute zwei solche Ordnungssysteme: das liberale Gesellschaftssystem und die sozialistische Gesellschaftsordnung. Beide versagen heute, so dass eine neue «Lösung» gesucht werden muss, die dem Bewusstseinsstand des heutigen Menschen gerecht wird. I. Fetscher entwirft die Grundzüge einer solchen «humanen Ordnung» (11, 29-35). Hier kann der Christ aus seinem Glauben heraus bereichernde Beiträge bringen. «Für den Christen dürfte beides - sowohl die Unverfügbarkeit von Natur und Mensch als auch der Auftrag, die Welt human zu

gestalten – evident sein. In bestimmten Situationen kann sich der Auftrag zur Gestaltung der sozialen Wirklichkeit bis zum Recht auf Widerstand steigern. Aus seinem Glauben heraus wird der Christ auch den notwendigen Mut für solchen Widerstand schöpfen können . . . Dem Christen sollte es (aber) leichter fallen als anderen, unter unvollkommenen Ordnungen leben zu müssen, ohne sie freilich als «unabänderlich» resignativ hinnehmen zu müssen. Er ist aufgerufen, an ihrer Verbesserung mitzuwirken im klaren Bewusstsein seiner Verantwortung vor der heute lebenden und vor der künftigen Generation» (I. Fetscher, 11, 37).

Eine heute drängende Problematik stellt sich mit der Forderung der Partizipation. Hier geht es um die gerechte Teilhabe der einzelnen und der Gruppen am sozialen Ganzen. Der Partizipationsgedanke ist schon grundgelegt in der biblischen Botschaft: Teilhabe des Menschen an der göttlichen Würde, die sich unter anderem auswirkt in der Mitgestaltung der Schöpfung (G. Schwan, 11, 46 f.). Partizipation ist auch entscheidende Hilfe zur Selbstverwirklichung. Allerdings spielen heute bei der ganzen Diskussion oft mehr emotionale Gründe eine Rolle als sozio-ökonomische. G. Schwan weist auf eine wichtige Möglichkeit hin, politische Partizipation zu eröffnen: die Autonomisierung sozialer Teilbereiche. So können rechtlich Freiräume für private Initiativen geschaffen werden (z. B. alternative Schulen). Dabei ist aber zu beachten: «Für alle institutionellen Regelungen von Partizipation im Sinn von Mitbestimmung gilt: Es gibt keine absolut richtige und zeitunabhängige Proportion für die Beachtung und die institutionelle Übersetzung der Ansprüche der allgemeinen Interessen, der internen Einzel- und Gruppeninteressen, der fachlichen Kompetenzen sowie der Zurechnung von Verantwortlichkeiten» (G. Schwan, 11, 70).

Ein besonderer Aspekt ist das Verhältnis zwischen Planung, Verwaltung und Selbstbestimmung. F. Hegner zeigt auf, wie gerade die Kirche aufgerufen ist, hier ein echtes «aggiornamento» durchzuführen, und er stellt die ernste Frage an die

Kirche, «ob sie bei der Verwirklichung des Heilsauftrages Gottes den historisch-gesellschaftlichen Wandlungsprozessen gerecht geworden ist» (11, 87).

Leben in der Gesellschaft, das für die Entfaltung des Menschen nötig ist, ruft nach einer Ordnung. Diese Ordnung wird festgehalten in Rechtssätzen und Normen. Recht aber hat notwendig Zwangscharakter. Damit entsteht für den Menschen und seine Selbstverwirklichung in Freiheit ein neues Spannungsfeld, das sich konkretisiert im Verhältnis zwischen Recht und Moral. Das Recht selber hat eine notwendige Beziehung zur Moral, weil nur Moral die verpflichtende Kraft des Rechts begründen kann. Das heisst aber noch nicht, dass damit schon der Rechtsverbindlichkeit jeder einzelnen Norm auch moralische Verbindlichkeit zuzuschreiben ist. Man muss bei der moralischen Begründung der Verbindlichkeit des Rechts «den vielfach begangenen Fehler vermeiden, durch eine moralische Begründung der Verbindlichkeit jeder Rechtsordnung und jedem einzelnen Rechtssatz den Mantel der Sittlichkeit umzuhängen» (G. Otte, 12, 20). Es kommt viel mehr auf den moralischen Gehalt der einzelnen Rechtsnorm an. «Es gibt Rechtsnormen, deren moralischer Gehalt klar zutage liegt, weil sie dasselbe Verhalten vorschreiben, das bereits durch anerkannte moralische Normen geboten ist» (z. B. Norm des Strassenverkehrs, durch sein Verhalten Leben anderer nicht zu gefährden) (G. Otte, 12, 24). Es gibt auch moralwidrige Normen. Dazu gehören aber nicht schon solche, welche moralisch falsches Verhalten nicht durch rechtliche Sanktionen absichern (z. B. Straffreiheit der Ehescheidung). Moralwidrig ist eine Rechtsnorm erst dann, wenn sie etwas gebietet oder verbietet, was durch moralische Gesetze verboten bzw. geboten ist. Solchen Gesetzen fehlt Verbindlichkeit, wenn sie von jedem ernstlich vertretbaren Standpunkt aus moralwidrig sind.

Damit ist das Problem der Normbegründung überhaupt gestellt. In der Gesamtthematik der vorliegenden Enzyklopädie steht dabei im Vordergrund der Beitrag der Moraltheologie zur Normenbegründung. F. Böckle umschreibt diesen Beitrag des Glaubens und damit der Moraltheologie so: «Der Glaube an Gottes Heilstat in Jesus Christus gibt dem sittlichen Freiheitsvollzug den tragenden Grund und Sinn; der Glaube vertieft und sichert die für das konkrete Handeln bedeutsamen Einsichten; der Glaube verbietet die Verabsolutierung geschaffener Güter und Werte» (12, 67 f.).

Ob die Normen sich für die Entfaltung des einzelnen Menschen förderlich oder hinderlich auswirken, hängt zu einem bedeutenden Teil ab von der Reife des Gewissensstandes eines Menschen. Wo nur das sogenannte Kontrollgewissen herrscht, also nur auf die Einhaltung der Norm geachtet wird, kann die Norm benützt werden als Abschirmung gegen den Anruf zur Vollentfaltung. Wo aber das autonome Gewissen vorliegt, da werden Normen richtig verstanden als Orientierungspunkte, «als konkretes Modell einer Werteinsicht oder als konkrete Weisung für Verhaltensalternativen» (D. Mieth, 12, 166). Mit Hilfe dieses reifen Gewissens wird der Mensch mehr und mehr fähig, «dass er im Vollzug der Freiheit sich selbst gewinne» (F. Böckle, 12, 117). Das verlangt, dass der Mensch sich in seinen Entscheiden auf das Gute an sich ausrichtet. «Wenn der Mensch seine Freiheitsentscheidung an nur Endliches und Vorläufiges vergibt und darin seine Freiheit voll und ganz verausgabt und somit aus seiner Ausrichtung auf das letzte, ihn tragende Gut ausbricht, verfehlt er sich» (F. Böckle, 12, 119). Es entsteht das, was wir Schuld und Sünde nennen. Wegen seiner existentiellen Gebrochenheit, die sowohl im Menschen wie in der Umwelt ihre Ursachen hat (die Theologie nennt diese exstentielle Gebrochenheit in einer Kurzformel «Erbsünde»), gerät der Mensch immer wieder aktuell in Schuld.

Gerade hier aber, wo der Mensch seine Gebrochenheit erfährt, ist der Ort, wo die Verkündigung von der befreienden Gnade Gottes in Jesus Christus existentiell verständlich wird. «Wo Menschen unter Zwängen gleich welcher Art und in diesem Sinn (gesetzmässig) handeln, hat die Verkündigung von der befreienden, das Gesetz (zu

Ende bringenden Gnade Gottes (vgl. Röm 10,4), einen Haftpunkt» (O. H. Pesch, 13, 12). Gerade hier wird das tiefste Geheimnis des Menschen und seiner Selbstverwirklichung ansichtig: Menschsein ist zugleich radikal verdanktes und beanspruchtes Leben. Der Mensch kann das erfahren, was theologisch «Heil» genannt wird, was wir von der Erfahrung her heute eher als Friede bezeichnen. Wer diesen innern Frieden als Geschenk erfahren hat, steht nun wieder unter dem Anspruch, dieses Geschenk als Friedensstifter weiterzugeben. Denn «wo das Heil nicht als Friede durch Menschen hindurch weiterwirkt, läuft es Gefahr, nicht mehr anwesend zu sein» (H. E. Tödt, 12, 116). Dieser Auftrag erhält seine besondere Aktualität gegenüber jenen, die schuldig geworden sind. Es stellt sich das Problem von Strafen und Vergeben. Grundsätzlich ist hier zu sagen: «Zur Mitte der christlichen Botschaft zählt die Versöhnungsbereitschaft Gottes und die Vergebung, die Jesus den Menschen zugesprochen hat . . . Lediglich angesichts der Tatsache, dass wir noch in einer unheilen Welt leben, wird im Rahmen einer konkreten Güterabwägung immer wieder ein Kompromiss (zwischen Strafen und Vergeben) erforderlich erscheinen» (J. Gründel, 13, 125).

2. Autorität im Dienste der Freiheitsregelung Der Mensch soll sich im Freiheitsvollzug selbst verwirklichen. Das aber kann er nur innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Hier aber stossen die Freiheitsansprüche der einzelnen Menschen und Gruppen aufeinander, es kommt zu «Reibungen» beim Freiheitsvollzug. Bei der Regelung dieser Reibungen kommt der Autorität eine besondere Aufgabe zu. Autorität ist also «die sittlich legitimierte Befähigung eines Menschen, gesellschaftliche Beziehungen zwischen Gliedern der Gesellschaft zu regeln und festzulegen» (K. Rahner, 14, 16). Dabei kann der Träger von Autorität individuell oder kollektiv sein. Jede Gesellschaft hat das Recht und die Verpflichtung, einen Autoritätsträger zu bestellen. Der Autorität kommt eine gewisse Würde zu, weil sie einen sittlichen Anspruch an die Glieder stellt. Aber diese Würde

stellt die Autoritätsträger nicht an die oberste Stelle der betreffenden Gesellschaft. Diese höchste Stelle kommt jenen zu, die durch ihr Tun am meisten beitragen zur Verwirklichung des Zieles der Gesellschaft. Der Eindruck, dass Autoritätsträger eine besondere Rangstellung haben, kommt daher, dass sie eine Machtposition haben, Gewalt ausüben können. Aber grundsätzlich kann Autorität real sein, ohne mit Gewalt verbunden zu sein. Autorität kann nur soweit Gewalt haben und ausüben, als die zur Durchsetzung gesellschaftlicher Regelungen nötig ist.

Hier stossen wir auf ein heute brennend aktuelles Problem. Wir erleben heute in erschreckender Weise, wie Herrschaft, Macht, Gewalt missbraucht und ins Gegenteil ihrer eigentlichen Aufgabe verkehrt werden. Hier kann nur eine klare Ethik helfen. «Im Zentrum einer solchen Machtethik muss für den Christen das Gebot der Nächstenliebe stehen» (M. Hättich, 14,49). Vom christlichen Ethos ist es ein zentrales Postulat, sich um Reduktion von Gewalt im sozialen Leben zu bemühen.

Wie aber steht es dann mit Widerstand oder gar Revolution gegen eine Autorität, die Herrschaft, Macht, Gewalt nicht in den Dienst des Wohles der einzelnen setzt, sondern zum eigenen Vorteil missbraucht? In dieser Frage hat es seit dem Mittelalter in den christlichen Kirchen und bei den staatspolitischen Theoretikern eine grosse Entwicklung gegeben (vgl. I. Fetscher, 14, 83–122). Heute ist die Frage brennend, zuerst im Zusammenhang der Befreiung der durch Kolonialismus unterdrückten Völker, jetzt aber ganz besonders durch die erschreckende Not in Südamerika. Diese Not wurzelt zu einem grossen Teil im Missbrauch der Machtposition der Herrschenden, die zudem noch unterstützt werden durch «die Interessen grosser Unternehmungen der Industriestaaten, die meist von ihren Regierungen unterstützt werden» (I. Fetscher, 14, 123). Hier ist die «Notwendigkeit einer Option für die Sache der Schwachen, Unterdrückten und Ausgebeuteten für einen Christen unausweichlich» (Fetscher, 14, 123). Hier und in andern ähnlichen Fällen sind strukturelle Veränderungen kaum möglich. Hier kann, wenn kein anderer Ausweg mehr möglich ist, gewaltsame Revolution legitim sein. «Manifestes Unrecht kann eine Revolution legitim machen. Man könnte sich daher... eine Lehre von der «gerechten Revolution» vorstellen, die über das ältere christliche Widerstandsrecht gegen tyrannische Ausübung legitimer Gewalt hinausgeht» (I. Fetscher, 14, 124).

Die Aufgabe der Autorität, Freiheit zu regeln, hat besondere Bedeutung in der staatlichen Gesellschaft. Staat ist heute verstanden als Friedenseinheit, zuständig zu verbindlichen Letztentscheidungen für die Ordnung des Zusammenlebens, die Freiheit ermöglicht. Aus dieser Aufgabe ergibt sich das Souveränitätsrecht des Staates als Allzuständigkeit. Diese Allzuständigkeit findet aber ihre Grenze gerade durch den Zweck dieser Zuständigkeit, die Freiheit der Bürger. «Wo immer der Staat Form und Gestalt des Rechtsstaates annimmt, gehört zu seinen weltlichen Zwecken zentral die Gewährleistung der Freiheit der Bürger, die als staatlichem Zugriff in Sachen inhaltlicher Lenkung vorausliegend begriffen wird» (E.-W. Böckenförde, 15, 44). Folge dieser Gewährleistung der Freiheit ist unter anderem die Ausgliederung der Religionshoheit aus der staatlichen Entscheidungshoheit und die Selbstentfaltung der Gesellschaft. «Die Gesellschaft lebt als freigesetzte vom und gegenüber dem Staat, freigesetzt zu autonomer, vom Staat nicht inhaltlich, sondern nur in den Modalitäten und Grenzen regulierter Selbstentfaltung» (E.-W. Böckenförde, 15, 47). Trotz dieser Ausgliederung tragen Kirche und Gesellschaft bei, damit der Staat seine Aufgaben erfüllen kann. Für die Kirche eröffnet sich ein Wirkungsfeld, das ihr ureigenst zukommt, als christliche Diakonie im Sozialstaat (vgl. K. Deufel, 15, 121-177).

Besonders spannungsgeladen wird die Aufgabe der Autorität im Dienste der Freiheitsregelung, wenn es um Randgruppen und Minoritäten geht, wenn die Frage «Abweichung und Norm» zu lösen ist. Hier stellt sich die Frage, wie solche Absetzung von Norm zu beurteilen ist. «Offensichtlich

gibt es auf der Skala der Abweichungsmöglichkeiten Dringlichkeitsstufen, die für Besitzstandwahrung und Aufbau der Identität des einzelnen wie auch für Bestand und Funktion des Sozialgefüges von unterschiedlicher Wichtigkeit sind» (A. Holderegger, 16, 40). Wichtig ist zu beachten, dass Abweichung und Anormalität nicht zusammenfallen. «Gesetzesübertretungen und Regelverstösse machen einen Menschen noch nicht zu einem (Anormalen). Anormalität stellt sich vielmehr als Resultat von Stigmatisierungen dar, mit denen ein einzelner oder eine Gruppe in eine Negativrolle gedrängt wird» (G. Hunold, 16, 68). So gibt es viele «Aussenseiter wider Willen» (W. Korff, 16, 73). Hier stellt sich die Aufgabe, integrative Kraft zur Versöhnung ins Spiel zu bringen. Hier hat der Glaube seine besondere Bedeutung: «Der die Vernunft in realer Versöhnung erschliessende und auf sie hin erschlossene Glaube erweist sich als jene Kraft, die den Menschen erst zu seiner Identität befreit, die als offene Identität alle abweichende wie geschlossene Identität in sich überwindet. Aussenseitertum ist kein endgültiges Faktum für den Menschen. Es ist überwunden in der Versöhnung des gekreuzigten Herrn mit dem mitgekreuzigten Schächer» (W. Korff, 16, 92). Randgruppe, Aussenseiter kann die christliche Gemeinschaft werden, wenn sie die Wertvorstellungen der biblischen Botschaft zu leben sucht. Sie muss es aber nicht, wenn sie aufzeigen kann, dass ihre Wertvorstellungen den Forderungen des echten «Humanum», der wahren Menschlichkeit entsprechen. Zwei Wertvorstellungen der biblischen Botschaft stehen heute in besonderer Diskussion: Gerechtigkeit und Armut. Für Gerechtigkeit ist wohl der entscheidende Verstehensansatz zu suchen bei dem, was die Bibel «Gerechtigkeit Gottes» nennt. «Im partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Gott und seinem Volk erweist sich Gottes Gerechtigkeit vornehmlich als Treue: Er hält an dem Bund mit seinem Volk fest, auch wenn dieses Volk immer wieder vertragsbrüchig wird. (Gerechtigkeit) im biblischen Sinn beschränkt sich also nicht auf ein Verhältnis der strengen Gleichheit, sondern bedeutet ein Verhalten, das Gemeinschaft ermöglicht, gewährt und bewahrt» (W. Kerber, 17, 22). Bezüglich der Armut ist zu sagen, dass ihre Überwindung christliche Aufgabe ist. «Wenn auch die Armen die bevorzugten Adressaten der Heilsbotschaft sind, so bedeutet dies nicht, dass sie deshalb ihrem Schicksal und der Vertröstung im Jenseits überlassen werden dürfen... Eine persönliche, tätige Zuwendung zum Nächsten, wenn er in Not geraten ist, wird gefordert» (W. Kerber, 17, 98 f.).

Teilband 11: I. Fetscher: Ordnung und Freiheit; G. Schwan: Partizipation; F. Hegner: Planung – Verwaltung – Selbstbestimmung. 136 S. DM 22.80.

Teilband 12: G. Otte: Recht und Moral; F. Böckle: Werte und Normbegründung; G. Condrau / F. Böckle: Schuld und Sünde; D. Mieth: Gewissen. 192 S. DM 32.50.

Teilband 13: O. H. Pesch: Gesetz und Gnade; H. E. Tödt: Friede; J. Gründel: Strafen und Vergeben. 168 S. DM 29.80. Teilband 14: K. Rahner: Sutorität; M. Hättich: Herrschaft – Macht – Gewalt; I. Fetscher: Revolution und Widerstand. 144 S. DM 27.–.

Teilband 15: E.-W. Böckenförder: Staat – Gesellschaft – Kirche; K. Deufel: Sozialstaat und christliche Diakonie. 184 S. DM 34.50.

Teilband 16: D. von Engelhardt / J. Glatzel / A. Holderegger: Abweichung und Norm; G. Hunold / W. Korff: Minoritäten, Randgruppen und gesellschaftliche Integration; K. E. Logstrup: Solidarität und Liebe; A. Raffelt: Interesse und Selbstlosigkeit. 168 S. DM 31.50.

Teilband 17: W. Kerber / C. Westermann / B. Spörlein: Gerechtigkeit. W. Kerber / A. Deissler / P. Fiedler: Armut und Reichtum; E. Küng: Ökonomie und Moral. 168 S. DM 28.80.

Voranzeige

Mitgliederversammlung des Vereins «Freunde des Klosters Mariastein»

Sonntag, 6. Mai

9.30 Uhr: Teilnahme am Konventamt 11.00 Uhr: Generalversammlung